

---

## S 24 KN 248/01 U

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	24
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 KN 248/01 U
Datum	22.03.2002

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Wiedergewährung von Verletztenrente wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls. Der im geborene Kläger, ist marokkanischer Staatsbürger. Am.1976 erlitt er bei der Tätigkeit als Hauer unter Tage einen Arbeitsunfall. Er rutschte beim Aushängen einer Umlenkrolle ab und fiel auf den rechten Arm. Dadurch entstand ein Bruch des körnerfernen Speichenendes. Zur Behandlung wurde eine Unterarmgipsschiene angelegt und das Handgelenk ruhiggestellt. In einem Erstgutachten vom.1976 wurde eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 v. H. angenommen und eine Nachuntersuchung empfohlen. Die Beklagte gewährte durch Bescheid vom.1976 eine vorläufige Rente nach einer MdE von 20 v.H. In einem.Zweitgutachten vom.1977 wurde eine wesentliche Besserung der Unfallfolgen wegen besserer Beweglichkeit des rechten Handgelenkes und einer Kräftigung der Muskulatur festgestellt. Die MdE wurde nur noch auf 10 v. H. eingeschätzt. Daraufhin entzog die Beklagte durch Bescheid vom.1977 die Rente mit Ablauf des Monats 1977.

---

Im 2000 beantragte der Klager bei der LVA Schwaben die Gewahrung von Rente und bat um Weiterleitung an die Beklagte. Er bersandte Rantgenfilme sowie Atteste von Dr. an die Beklagte.

In einer rztlichen Stellungnahme vom 23.06.2001 gelangte Dr. zu der Beurteilung, dass keine MdE in rentenberechtigendem Grade bestande. Es sei keine Begutachtung erforderlich. Die Beklagte lehnte daraufhin durch Bescheid vom 28.08.2001 die Wiederge-wahrung einer Rente ab. Hiergegen erhob der Klager am 17.07.2001. Widerspruch. Die Beklagte wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 24.10.2001 zurck und fahrte zur Begrandung aus, dass nach Auswertung der bersandten Rantgenfilme der Speichenbruch rechts in guter Steilung knochernernd ausgeheilt sei. In den vorgelegten Attesten warden funktionelle Folgen des Arbeitsunfalls vom 05.05.1976 beschrieben. Hiergegen hat der Klager am.2001 Klage erhoben. Der Klager ist trotz ordnungsgemaer Benachrichtigung zum Termin nicht erschienen.

Er beantragt schriftmaig sinngema,

den Bescheid der Beklagten vom 28.08.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.10.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 1976 Verletztenrente zu gewahren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie halt die angefochtenen Bescheide fur rechtmaig.

Das Gericht hat zur Sachaufklrung ein Gutachten nach Aktenlage von Dr. eingeholt. In seinem Gutachten vom 07.01.2002 ist dieser zu dem Ergebnis gekommen, dass die MdE aufgrund der Unfallfolgen unter 10 v. H. liege. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Prozessakte und die Verwaltungsakte der Beklagten. Diese Akten haben Vorgelegen und waren Gegenstand der mandlichen Verhandlung.

Entscheidungsgrnde:

Die Kammer konnte den Rechtsstreit gema § 124, 126, 127 des Sozialgerichts-gesetzes (SGG) auch ohne den Klager verhandeln und entscheiden. Auf diese Mglichkeit ist der Klager mit der Terminsbenachrichtigung hingewiesen worden. Die Klage ist zulssig aber nicht begrundet. Der Klager ist durch die angefochtenen. Bescheide nicht im Sinne von [§ 54 Absatz 2 SGG](#) beschwert ; Zu Recht hat die Beklagte die Gewahrung von Verletztenrente abgelehnt. Mageblich ist § 581 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) weil der Arbeitsanfall des Klagers vor Inkrafttreten des siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) zum 01. Januar 1997 erfolgt ist ([§ 212 SGB VII](#)). Danach wird Verletztenrente fur die Folgen eines Arbeitsunfalls gewahrt, wenn

---

die MdE mindestens 20 v. H. betr agt. Infolge des Arbeitsunfalls vom 1976 besteht bei dem Kl ager keine MdE mehr. Die infolge des Unfalls entstandene Fraktur des Speichenknochens ist kn ochern verheilt. Nach allgemeiner unfallmedizinischer Erfahrung ist davon auszugehen, dass eine rentenberechtigende unfallbedingte MdE nicht mehr angenommen werden kann. Schon im Jahre 1977 ist es zu einer wesentlichen Besserung im Vergleich zu dem unmittelbaren Zustand nach dem Unfall gekommen. Bereits im Jahre 1977 war die Unterarmdrehbeweglichkeit die Beweglichkeit des Handgelenkes freier geworden. Au erdem hatte sich die Muskulatur gekr ftigt, so da  die Herabsetzung der MdE auf 10 v.H. berechtigt war. Die von dem Kl ager geschilderten Beschwerden im Bereich des rechten Oberarms sind keine Unfallfolgen. Sie sind Folge der degenerativen Wirbels ulenver nderungen, die unfallunabh ngig bei dem Kl ager bestehen. Diese Feststellungen ergeben sich aus dem  berzeugenden Gutachten des Sachverst ndigen Dr.

Das Gutachten ist unter Ber cksichtigung der aktenkundigen medizinischen Unterlagen erstattet worden. Die Beurteilung des Sachverst ndigen ist schl ssig, plausibel und in sich widerspruchsfrei.

Die Kostenentscheidung folgt aus [    183, 193 SGG](#).

Erstellt am: 25.05.2020

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024